

1.

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta
zur Umsetzung von § 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die
Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)
Private Feiern und Zusammenkünfte**

In Umsetzung von § 6 Abs.3 der Nds. Corona-Verordnung vom 07.10.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Die Zulässigkeit der Durchführung von privaten Zusammenkünften und Feiern ist in Anwendung der Regelungen der Nds. Corona-Verordnung an die Entwicklung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung, bemessen auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen, gekoppelt (**Inzidenzzahl**).
- Es gilt folgende, aus den Regelungen des § 6 der Nds. Corona-Verordnung resultierende maximale Personenzahl:

	Maximale Personenzahl		
	Bei einer Inzidenzzahl von unter 35	Bei einer Inzidenzzahl zwischen 35 und 50	Bei einer Inzidenzzahl von 50 oder mehr
Private Zusammenkunft oder Feier			
in der privaten Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten	25	25	10
auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel (Garten, Hof)	50	25	10
an öffentlich zugänglichen Orten, in zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Dritter, oder in gastronomischen Betrieben	100	50	25

- Die jeweils für das Gebiet des Landkreises Vechta maßgebliche Inzidenzzahl ist tagesaktuell auf der Internetseite des Landkreises Vechta unter www.landkreis-vechta.de abrufbar.
- Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweis:

Bei privaten Zusammenkünften und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Orten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumen und in gastronomischen Betrieben stattfinden, dürfen bei einer Teilnehmerzahl von 50 oder mehr Personen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung ab 18.00 Uhr keine Spirituosen und ab 22.00 Uhr insgesamt kein Alkohol mehr angeboten und konsumiert werden.

Verstöße gegen die sich aus § 6 ergebenden Vorgaben stellen gemäß 19 der Corona-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden

Begründung

Der Verordnungsgeber hat in § 6 der Corona-Verordnung eine gestufte Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer an einer privaten Zusammenkunft / einer privaten Feier vorgenommen. Nach § 6 Abs.3 der Nds. Corona-Verordnung hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen, der für eine Begrenzung der für private Zusammenkünfte und Feiern maximal zulässigen Personenanzahl maßgeblich ist, festzustellen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt, in dem die beschränkenden Maßnahmen aufzuheben sind.

Die o.g. Allgemeinverfügung kommt dieser Verpflichtung dergestalt nach, dass alle nach den Regelungen aus § 6 der Nds. Corona-Verordnung resultierenden Begrenzungen zunächst aufgeführt werden und über die tagesaktuelle Veröffentlichung der jeweiligen Inzidenzwerte auf www.landkreis-vechta.de ein unverzügliche Bekanntmachung erfolgt.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da für die Umsetzung der dem Infektionsschutz dienenden begrenzenden Maßnahmen nicht eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren abgewartet werden kann.

Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, die vom Verordnungsgeber vorgegebenen Beschränkungen nicht umgesetzt werden könnten. Die Infektionsgefahren, die durch die Beschränkungen und die tagesaktuelle Bekanntmachung der Inzidenzzahl verringert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkung liefe somit ins Leere.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt im Ergebnis gegenüber dem privaten Interesse eines jeden Einzelnen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15.11.2020 außer Kraft. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender veränderter Lage möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, den 08.10.2020

Landkreis Vechta
Der Landrat

Herbert Winkel